

Per E-MailSchweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

St. Gallen, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz, mit dem wir in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie in ständigem Kontakt stehen, hat uns freundlicherweise auf die laufende Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit aufmerksam gemacht. Da die erwähnte Vorlage auch die Justiz betrifft, erlauben wir uns als grösste Standesorganisation der Schweizer Richterschaft, innert der Vernehmlassungsfrist kurz Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns nebst einigen Vorbemerkungen auf eine Äusserung zum geplanten Art. 4 Covid-19-Gesetz betreffend die justiziellen und verfahrensrechtlichen Massnahmen.

Die Schweizer Gerichte haben unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesrates sowie der jeweiligen Kantonsregierungen sehr rasch Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus ergriffen, um die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Justiz während der Epidemie zu gewährleisten.¹ Der Bundesrat hat diese Bemühungen anerkannt und mit seinen Verordnungen vom 20. März 2020 und 16. April 2020 seinerseits nur punktuelle sowie zeitlich begrenzte Anordnungen getroffen. Auf Massnahmen, aufgrund derer der Justizbetrieb weitgehend hätte eingestellt werden müssen, hat er ausdrücklich

¹ Vgl. zum Ganzen P. GUIDON, Covid-19: Entwicklung und Einschätzung der Massnahmen im Justizbereich, in: Anwaltsrevue 5/2020, S. 199 ff., und zugleich in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2020/2.

und unseres Erachtens zu Recht verzichtet. Insgesamt hat der Bundesrat mit seinem Vorgehen Augenmass und zugleich Respekt vor der Gewaltenteilung bewiesen. Ebenso hat er unter Beweis gestellt, dass er zeitgerecht und adäquat auf die Bedürfnisse der Justiz reagieren kann.

Mit dem nun vorliegenden Art. 4 Covid-19-Gesetz soll die Gesetzesgrundlage dafür geschaffen werden, damit die bestehenden Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie verlängert oder allenfalls weitere (Ersatz-)Massnahmen getroffen werden können, sollte sich dies bis zum 30. September 2020 und darüber hinaus als notwendig erweisen (Erläuternder Bericht, S. 21). Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist leider nicht auszuschliessen, dass die Covid-19-Epidemie noch längere Zeit andauert. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Sicherstellung des Justizbetriebs und zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien zu schaffen. Bei alledem geht die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) davon aus, dass auch inskünftig Notmassnahmen nur *"mit grosser Zurückhaltung"* angeordnet oder verlängert werden, nachdem die bestehenden Verfahrensgesetze *"den Gerichten und Behörden grundsätzlich genügend Spielraum geben, um die derzeitigen Herausforderungen zu bewältigen."*² Die Richterinnen und Richter ihrerseits werden ihr diesbezügliches Ermessen weiterhin sorgfältig und verantwortungsbewusst im Interesse des Rechtsstaates und aller Beteiligten nutzen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM

² Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. März 2020, «Coronavirus: Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren werden verlängert».